

Vereinbarung
zwischen dem Jugendamt und den Schulen
zur Umsetzung des Schutzauftrags
bei Kindeswohlgefährdung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme)
als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
– im Folgenden „Jugendamt“ genannt –

und

die Niedersächsische Landesschulbehörde, Regionalabteilung Lüneburg,
Außenstelle Rotenburg
– im Folgenden „Landesschulbehörde“ genannt –

schließen zur Umsetzung der Aufgaben gemäß §§ 8a und 8b Abs. 1, § 81 SGB VIII sowie
gemäß § 4 KKG und § 25 NSchG die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter.

(2) § 4 KKG (Artikel 1 des Bundeskinderschutzgesetzes: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) verpflichtet Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung, von denen sie während des Unterrichts, der Pausen, eines Schulausflugs oder während der Nachmittagsbetreuung Kenntnis erlangt haben, zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig zu werden.

§ 2 Umsetzung der Vereinbarung

(1) Die Landesschulbehörde informiert die Schulen über diese Vereinbarung und stellt die Umsetzung dieser Vereinbarung sicher.

(2) Das Jugendamt informiert alle zuständigen Fachkräfte über diese Vereinbarung und stellt die Umsetzung dieser Vereinbarung sicher.

§ 3 Aufgaben und Handlungsschritte der Schule

(1) Werden einer Lehrkraft oder einer schulischen Betreuungskraft in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so dokumentiert sie diese mithilfe des Beobachtungsbogens (Anlage 1) und leitet die Dokumentation an die Schulleitung weiter.

(2) Die Schulleitung trifft eine Entscheidung über die weiteren Handlungsschritte:

1a. Eine von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft erörtert mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation, trifft mit ihnen eine Vereinbarung zur Problembewältigung und/oder wirkt auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin (z.B. sonderpädagogische Unterstützung, Unterstützung durch Beratungslehrer, Schulsozialarbeiter und Schulpsychologen, Leistungen der Gesundheitshilfe, Leistungen zur Förderung der Bildung und Teilhabe oder Jugendhilfeleistungen).

1b. Ist ein Vorgehen nach Nr. 1a erfolglos, prüfen die beteiligten Lehr- und Betreuungskräfte mit der Schulleitung, ob eine Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII an das Jugendamt erforderlich ist, um eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen abzuwenden. Die Meldung erfolgt über den Bogen: Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung (Anlage 3). Die Personensorgeberechtigten sowie das betroffene Kind oder der Jugendliche werden über eine geplante Mitteilung informiert, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.

2. Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung des Ablaufs Nr. 1a bis Nr. 1b nach Einschätzung der Schulleitung das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, ist eine sofortige Meldung beim Jugendamt angezeigt. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. Die Meldung erfolgt telefonisch und über den Bogen: Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung (Anlage 3). Die Meldung wird durch die Schulleitung an das Jugendamt per Fax übersandt.

§ 4 Aufgaben und Handlungsschritte des Jugendamtes

(1) Geht eine Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII ein (Anlage 3), setzt sich die zuständige Fachkraft des Jugendamtes mit der Schule in Verbindung. Das Jugendamt bestätigt den Eingang, informiert über das weitere Vorgehen und übernimmt die Verantwortung für die weitere Prüfung und Bearbeitung. Eine Information über weitere eingeleitete Maßnahmen erfolgt nur mit der Einwilligung der Personensorgeberechtigten.

(2) Das Jugendamt stellt zu den Behördenöffnungszeiten seine Erreichbarkeit sicher (siehe Anlage 4). Falls außerhalb der Behördenöffnungszeiten eine akute Kindeswohlgefährdung angezeigt werden muss, wird die Meldung von der Einsatzleitstelle des Landkreises (Tel. 04281/1011) aufgenommen.

§ 5 Informationsveranstaltung zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung

Das Jugendamt bietet in Abstimmung mit der Landesschulbehörde eine Informationsveranstaltung für Schulleiter und Schulleiterinnen zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung an. Die Kosten trägt der Landkreis.

§ 6 Fachliche Beratung der Schule durch das Jugendamt

(1) Die Schulleitung oder eine von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft kann sich zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Vereinbarung an das Jugendamt wenden und Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 Abs. 2 KKG, § 8b Abs. 1 SGB VIII) in Anspruch nehmen. Die Einschaltung der Fachkraft erfolgt über einen Anforderungsbogen (Anlage 2), der mit dem anonymisierten bzw. pseudonymisierten Beobachtungsbogen (Anlage 1) per Fax übersandt wird.

(2) Das Jugendamt nennt der Schule die Ansprechpartner/innen für die fachliche Beratung zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach § 4 Abs. 2 KKG (Anlage 4).

(3) Nach Eingang der Anforderung einer Beratung gem. § 4 Abs. 2 KKG (Anlage 2) und der Übersendung des Beobachtungsbogens (Anlage 1) setzt sich die Fachkraft des Jugendamtes unverzüglich telefonisch mit dem von der Schule genannten Ansprechpartner in Verbindung. Es erfolgt eine Abstimmung, ob eine telefonische Beratung ausreicht oder ob ein Gesprächstermin zur Erörterung vereinbart werden soll. Die Fachkraft des Jugendamtes

unterstützt die Schule bei der Beurteilung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und wie das Problem bewältigt werden kann.

§ 7 Datenschutz

(1) Die Datenerhebung, -speicherung, -übermittlung und –nutzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 61- 65 SGB VIII sowie der schulgesetzlichen Bestimmungen gemäß § 31 NSchG.

(2) Die Schule ist nach § 4 Abs. 3 KKG befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen, wenn sie ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich hält.

§ 8 Evaluation

Bewährte Aspekte der Kooperation sollen ebenso wie Notwendigkeiten der Weiterentwicklung der Abläufe ermittelt werden. Die Ergebnisse der Kooperation werden von der Landesschulbehörde und dem Jugendamt nach Ablauf eines Jahres und anschließend nach Bedarf ausgewertet.

§ 9 Vereinbarung:

(1) Die Niedersächsische Landesschulbehörde sowie das Jugendamt erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung sowie der in Bezug genommenen Anlagen.

(2) Die Vereinbarung ersetzt die bisherige Vereinbarung aus 2008 und tritt nach Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(Luttmann)

(Niedersächsische Landesschulbehörde)

Anlagen:

1. Beobachtungsbogen Schule
2. Anforderung fachliche Beratung durch Jugendamt
3. Meldebogen Kindeswohlgefährdung Schule
4. Ansprechpartner beim Jugendamt und Beratungshilfen
5. Rechtliche Grundlagen